



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

CIVEX-VI/022

126. Plenartagung, 30. November/1. Dezember 2017

STELLUNGNAHME

Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- bekräftigt im Einklang mit seinen früheren Stellungnahmen zu den vorherigen Berichten über die Bürgerschaft, dass angesichts der Herausforderungen der Globalisierung ihre soziale Dimension und die diesbezügliche besondere Verantwortung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nicht außer Acht gelassen werden dürfen;
- ist zutiefst über die möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Bürgerschaft besorgt und hält es für absolut erforderlich, die Rechte der im Vereinigten Königreich lebenden europäischen Bürgerinnen und Bürger und ihrer Familien und der in anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden britischen Staatsbürger mit der nötigen Deutlichkeit und unter vollständiger Wahrung der Rechtssicherheit auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit zu garantieren;
- ist der Ansicht, dass die Arbeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entscheidend dazu beitragen wird, die Vorschläge der Kommission für eine bessere Bekanntmachung der Bürgerrechte voranzubringen;
- ist der Ansicht, dass für die Stärkung der Demokratie der Beitrag der lokalen Gebietskörperschaften als primäre und unmittelbare Ebene, auf der die EU-Bürger die repräsentative Demokratie ausüben, von entscheidender Bedeutung ist;
- teilt die Ansicht, dass ein zentraler Aspekt der Bürgerschaft – und zugleich der unmittelbarste – die Mitwirkung der Bürger an Kommunal- und Regionalwahlen betrifft; unterstreicht ferner, dass die Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzland ebenfalls ein wichtiger Ausdruck europäischer Bürgerrechte ist, dass aber die Wahl nach national unterschiedlichen Regeln einem gesamteuropäischen Ansatz zuwiderläuft; regt deshalb an, sich die Vorschläge des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäisierung des Wahlkampfes und die Idee transnationaler Listen für die Wahl der Europaabgeordneten zu eigen zu machen;
- betont, wie wichtig einfache und transparente Regeln sind, damit die EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten leben und in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben des Landes teilhaben können; weist auf die Notwendigkeit eines Mehrebenenansatzes (Multi-Level-Governance) hin, bei dem alle Regierungsebenen zusammenarbeiten sollten, um diesen Prozess zu erleichtern.

Berichtersteller

Guillermo Martínez Suárez (ES/SPE)
Minister für Präsidialangelegenheiten der Regionalregierung von Asturien

Referenzdokument

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels – Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017
COM(2017) 30 final/2

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Einführung und Kontext

1. stellt fest, dass angesichts der zurzeit in der EU herrschenden Unsicherheit die Stärkung des Gefühls der Verbundenheit der Bürger mit der in den vergangenen sechzig Jahren erfolgten europäischen Integration sowie ihrer Teilhabe und Annäherung daran von entscheidender Bedeutung ist. Zwar übt das europäische Modell nach wie vor eine Anziehungskraft aus, doch sind unter anderem Fortschritte bei der Teilhabe der Bürger in allen Bereichen (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur) nötig, um dem europäischen Projekt neuen Schwung zu verleihen. In diesem Zusammenhang kann die vor 25 Jahren durch den Vertrag von Maastricht geschaffene und als gemeinsamer Status der Europäerinnen und Europäer konzipierte Unionsbürgerschaft ein hierfür geeignetes Instrument sein;
2. spricht sich angesichts einer Globalisierung, die den Bürgern Chancen eröffnet sowie sie vor Herausforderungen stellt, für eine Stärkung der Bürgerrechte aus. In dieser Hinsicht begrüßt der Ausschuss die jüngsten Überlegungen der Kommission dazu, wie sich der Globalisierungsprozess bewältigen lässt, um den Schutz und die Teilhabe der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, indem eine starke Sozialpolitik als Beitrag zu einer Aufwärtskonvergenz bei den Lebensstandards entwickelt sowie für die notwendige Unterstützung des lebenslangen Lernens unter besonderer Einbeziehung der Privatwirtschaft gesorgt wird, und weist insbesondere auf die Rolle hin, die die europäischen Struktur- und Investitionsfonds dabei spielen können, diese Maßnahmen für benachteiligte Regionen zu entwickeln;
3. betont die Notwendigkeit, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auch auf lokaler und regionaler Ebene zu achten, da dies die Ebenen sind, auf der die Bürger den Rechtsstaat wahrnehmen. Das liegt daran, dass – wie der AdR bereits angemerkt hat¹ – die nahezu einhunderttausend lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU einen Großteil der Zuständigkeit für die Umsetzung der Grundrechte und -freiheiten durch ihre Interaktion mit der Öffentlichkeit in all ihrer Vielfalt innehaben;
4. bekräftigt im Einklang mit seinen früheren Stellungnahmen zu den vorherigen Berichten über die Bürgerschaft, dass ihre soziale Dimension und die diesbezügliche besondere Verantwortung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nicht außer Acht gelassen werden dürfen. In dieser Hinsicht begrüßt der Ausschuss die Zusage der Institutionen, einen Beitrag zu Erzielung einer Aufwärtskonvergenz der Lebensstandards zu leisten, und betont, dass im Rahmen einer

¹ Ausschuss der Regionen, RESOL-VI/020, „Entschließung zur Rechtsstaatlichkeit in der EU aus lokaler und regionaler Perspektive“ (122. Plenartagung, 22./23. März 2017).

europäischen Säule sozialer Rechte das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleiben muss, und weist auf die Folgen, die das darin vorgeschlagene Kapitel III – in Bezug auf den Sozialschutz und die soziale Inklusion – für die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben wird, u. a. im Hinblick auf Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Kinder, die Aufstellung von Mindestlöhnen, die Integration von Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Wohnraum und grundlegenden Diensten usw.² unterstreicht, dass jegliche Stärkung dieser Rechte – um die es in dem Dokument geht – mit einer territorialen Folgenabschätzung und einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsanalyse einhergehen muss, um dafür zu sorgen, dass die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geachtet werden:

5. ist zutiefst über die möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Bürgerschaft besorgt und hält es für absolut erforderlich, die Rechte der im Vereinigten Königreich lebenden europäischen Bürgerinnen und Bürger und ihrer Familien und der in anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden britischen Staatsbürger mit der nötigen Deutlichkeit und unter vollständiger Wahrung der Rechtssicherheit auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit zu garantieren; was in den kommenden Jahren einen besonderen Schwerpunkt bilden sollte. Hierfür muss das künftige Abkommen die erforderlichen Garantien enthalten, die wirksam, nichtdiskriminierend und möglichst weitgefasst sein müssen, um die Rechte der Bürger zu wahren, einschließlich des Daueraufenthaltsrechts von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich und von britischen Bürgern in der EU. Es liegt auf der Hand, dass im Interesse einer gerechten Lösung diese Rechte zudem auf Gegenseitigkeit zu gewähren sind;
6. hält es – ermutigt durch die Haltung, die die Parteien im Verlauf der Verhandlungen in Bezug auf diese Fragen an den Tag gelegt haben, und in dem Bestreben, kontinuierlich möglichst viele und aktuelle Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu erhalten – für erforderlich, genau zu ermitteln, wer die Begünstigten sind und welche grundlegenden Rechte – darunter auch der Zugang zu Bildung, zum Gesundheitssystem und zu sozialen Dienstleistungen und deren Nutzung – garantiert werden müssen; außerdem muss die Situation in bestimmten Ländern (Nordirland und Zypern), in denen die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte besonders beeinträchtigt werden könnten, aufrechterhalten werden. In dem gesamten Prozess gilt es, unter Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften den Betroffenen möglichst umfassende Informationen an die Hand zu geben und dafür zu sorgen, dass sie nicht Opfer von Diskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit werden;
7. begrüßt angesichts der vorstehenden Erwägungen nachdrücklich die von der Europäischen Kommission in ihrem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017 unterbreiteten Vorschläge, mit denen sich eine neue Phase in der Stärkung der Rechte der EU-Bürger angehen lässt, auch wenn sie inhaltlich noch verbesserungsfähig sind;

²

Europäische Kommission, Vorschlag für eine interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte, Brüssel, 26.4.2017, COM(2017) 251 final. Siehe auch https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights_de (letzter Zugriff am 15.5.2017).

Förderung der mit der Unionsbürgerschaft einhergehenden Rechte und der gemeinsamen Werte der EU

8. stellt fest, dass die EU-Bürger den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am stärksten vertrauen und dass Kommunal- und Regionalpolitiker eine wesentlich wichtigere Rolle in der Beschlussfassung der EU spielen und die Ansichten der Bürger vorbringen sollten;
9. ist der Ansicht, dass die Arbeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entscheidend dazu beitragen wird, die Vorschläge der Kommission für eine bessere Bekanntmachung der Bürgerrechte voranzubringen. Diese Gebietskörperschaften sollten einbezogen werden, um einen direkten Zugang zu den entsprechenden Informationen zu erleichtern, denn sie sind naturgemäß die den Bürgern am nächsten stehende und ihnen am leichtesten zugängliche politische Ebene. In diesem Zusammenhang sollte die Rolle der Europe-Direct-Informationszentren bei der Sensibilisierung und Information der Bürger über die ihnen von der EU gewährten Rechte und Finanzierungsmöglichkeiten, Veranstaltungen und Seminare zu europäischen Themen und Kontaktdaten relevanter Organisationen aufgewertet werden;
10. ist der Auffassung, dass die Bürgersensibilisierung in erster Linie auf junge Menschen ausgerichtet werden sollte. Bislang wurden sie am härtesten von der Wirtschaftskrise getroffen, und ihr Verlust an Vertrauen in einen Integrationsprozess und eine Bürgerschaft, die ihnen keine volle persönliche und berufliche Entfaltung garantieren, verdient besondere Beachtung. Die zu ergreifenden Maßnahmen – bei denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wesentliche Rolle spielen – müssen nicht nur die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps beinhalten, sondern Maßnahmen aller Art (Zugang zu Beschäftigung, Mobilität, Bildung, Kompetenzentwicklung usw.), wie der Europäische Rat im Dezember letzten Jahres gefordert hat;
11. ist der Ansicht, dass für die Stärkung der Demokratie der Beitrag der lokalen Gebietskörperschaften als primäre und unmittelbare Ebene, auf der die EU-Bürger die repräsentative Demokratie ausüben, von entscheidender Bedeutung ist. Darüber hinaus trägt die Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Dialog mit den Bürgern und in die öffentlichen Debatten zur Förderung der partizipativen Demokratie bei, weshalb sie in Zukunft verstärkt werden sollte;
12. ist der Ansicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Bereitsteller von Finanzhilfe und Sozialleistungen auch bei der Wahrung des Rechts der EU-Bürger, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, eine wichtige Rolle spielen müssen. Bei Maßnahmen im Bereich der „sozialen Bürgerschaft“ sollten sie sich von den im europäischen Recht verankerten – und durch die Rechtsprechung näher bestimmten – Kriterien leiten lassen, deren Kenntnis und Verbreitung in besonderem Maße erforderlich sind;
13. verweist darauf, dass die praktische Umsetzung der Freizügigkeit in Form des Tourismus, des kulturellen und akademischen Austausches sowie des Handels zu der Schaffung des Bewusstseins einer europäischen Bürgerschaft und zur Förderung der Völkerverständigung beigetragen hat; empfiehlt, durch eine Intensivierung dieser Kontakte bei den Europäerinnen und Europäern ein Gefühl der Einheit zu stärken. Besonders wichtig dafür ist die Hervorhebung

unserer kulturellen Vielfalt und unseres Kulturerbes. Dies wurde von den europäischen Institutionen anerkannt, indem sie 2018 zum Europäischen Jahr des Kulturerbes ausgerufen haben. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften werden bei den im Europäischen Kulturerbejahr durchgeführten Maßnahmen und Initiativen eine Schlüsselrolle spielen und strategische Akteure sein;

Förderung und Ausweitung der Teilhabe der Bürger am demokratischen Leben der EU

14. teilt die Ansicht, dass ein zentraler Aspekt der Bürgerschaft – und zugleich der unmittelbarste – die Mitwirkung der Bürger an Kommunal- und Regionalwahlen betrifft; unterstreicht ferner, dass die Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzland ebenfalls ein wichtiger Ausdruck europäischer Bürgerrechte ist, dass aber die Wahl nach national unterschiedlichen Regeln einem gesamteuropäischen Ansatz zuwiderläuft; regt deshalb an, sich die Vorschläge des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäisierung des Wahlkampfes und die Idee transnationaler Listen für die Wahl der Europaabgeordneten zu eigen zu machen;
15. weist jedoch darauf hin, dass das Regionalwahlrecht nicht zu den mit der Unionsbürgerschaft verliehenen Rechten gehört. Diese Frage erfordert ein der Einstimmigkeit unterliegendes besonderes Gesetzgebungsverfahren (Artikel 25 AEUV Absatz 2) und bedarf daher weitergehender Überlegungen. In der Zwischenzeit könnten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eigene Wege für die Mitwirkung der EU-Bürger zu finden;
16. hält es für unumgänglich, für eine stärkere Beteiligung der EU-Bürger an den Kommunalwahlen – in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften – verschiedene Maßnahmen zu ergreifen (Verbreitung von Informationen, Sensibilisierungskampagnen, vereinfachte Eintragung in das Wählerverzeichnis usw.). Darüber hinaus ist im Zuge einer umfangreicheren Teilnahme von Unionsbürgern an Kommunalwahlen das Recht von Menschen mit funktionaler Beeinträchtigung auf volle politische Teilhabe unverzüglich anzugehen, wobei alle gegenwärtig in den einzelnen Mitgliedstaaten ggf. bestehenden Hindernisse, die ihrer Beteiligung im Wege stehen, zu beseitigen sind. Diese – über die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hinausgehende – Frage sollte von der Kommission in ihren Vorschlägen berücksichtigt werden;
17. weist darauf hin, dass Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, im Einklang mit dem Recht des Aufenthaltsstaates ebenfalls die Möglichkeit zur politischen Partizipation auf lokaler und regionaler Ebene haben sollten;
18. erinnert daran, dass seit dem Vertrag von Lissabon die Teilhabe der Bürger nicht mehr auf die Ausübung des Wahlrechts beschränkt ist, sondern auch ihre Beteiligung am demokratischen Prozess über verschiedene Formen der partizipativen Demokratie umfasst. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen dementsprechend dazu beitragen, diese neuen Möglichkeiten der Teilhabe unter den EU-Bürgern zu verbreiten und sie darauf aufmerksam zu machen, und sie sollten sie in ihre eigene Arbeitsweise übernehmen;

19. betont, dass zu diesen Instrumenten auch die Europäische Bürgerinitiative (EBI) gehört, die die partizipative Demokratie in der EU bislang am sichtbarsten verkörpert und die Nähe zwischen den Bürgern und den Entscheidungsebenen, zu denen auch die lokalen und regionalen Institutionen gehören, verstärken kann. Die Europäische Kommission zeichnet in ihrem Bericht nach fünfjährigem Bestehen ein zufrieden stellendes Bild dieser Initiative, aber es ist deutlich, dass es notwendig ist, dieses Instrument weiter zu entwickeln und benutzerfreundlicher zu gestalten, um sein demokratisches Potenzial voll auszuschöpfen. Der AdR wird weiterhin die Entwicklung der EBI kritisch begleiten und arbeitet derzeit Empfehlungen für die vorgeschlagene Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 aus;
20. begrüßt die jüngsten Entscheidungen des Gerichts in Bezug auf die EBI, bei denen eine Tendenz zur Einschränkung des breiten Ermessensspielraums der Kommission festzustellen ist und eine stärkere Anwendbarkeit der EBI auf alle Arten von Verfahren befürwortet wird³; fordert daher, den Mechanismus zu reformieren, um eine echte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an den politischen und rechtlichen Verfahren der EU zu gewährleisten;

Erleichterung des Alltags der Unionsbürger

21. macht darauf aufmerksam, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften täglich viele Verwaltungsangelegenheiten für die Bürger zu bearbeiten haben. Außerdem sind sie meist auch die erste administrative Anlaufstelle;
22. stellt hingegen fest, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger den Mangel an Informationen sowie die Langwierigkeit und Komplexität eines Gutteils der Verwaltungsformalitäten beklagen, die sie durchlaufen müssen, damit sie ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten ausüben können. Diese Kritik könnte ein Anzeichen dafür sein, dass die Behörden – darunter auch die lokalen und regionalen – den Vorschlägen, Erwartungen und Bedürfnissen der Bürger bei ihren Kontakten mit ihnen nicht genügend Aufmerksamkeit schenken; betont, wie wichtig einfache und transparente Regeln sind, damit die EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten leben und in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben des Landes teilhaben können; weist auf die Notwendigkeit eines Mehrebenenansatzes (Multi-Level-Governance) hin, bei dem alle Regierungsebenen zusammenarbeiten sollten, um diesen Prozess zu erleichtern;
23. ist der Auffassung, dass die von der Kommission zur Schaffung eines „zentralen digitalen Zugangstors“ vorgesehenen Maßnahmen nicht nur die nationale, sondern auch die regionale und lokale Verwaltung einschließen sollten, im Sinne eines umfassenden Ansatzes für diesen ersten Schritt in Richtung einer notwendigen Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsverfahren; ist daher der Ansicht, dass die Stärkung der Unionsbürgerschaft, gestützt auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten demokratischen Werte, unmittelbar von der Wahrung des Grundsatzes der Transparenz durch die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Behörden abhängt. Daher wäre es sehr sinnvoll, wenn die Institutionen der Europäischen

³ Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 3. Februar 2017, *Bürgerausschuss für die Bürgerinitiative Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe gegen Europäische Kommission*, Rechtssache T-646/13, ECLI:EU:T:2017:59; Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Mai 2017, *Michael Efler u. a. gegen Europäische Kommission*, T754/14.

Union mit diesen Gebietskörperschaften zusammenarbeiten und ihnen die entsprechenden technischen Instrumente und finanziellen Mittel für eine effektive Umsetzung der Grundsätze der Transparenz und der verantwortungsvollen Verwaltung auf den verschiedenen Ebenen der öffentlichen europäischen Verwaltung sowie Möglichkeiten für den Austausch und die Evaluierung von Erfahrungen zu Verfügung stellen würden;

24. stellt fest, dass vor allem Bewohner von Grenzgebieten wegen ihres Wohnorts in Grenznähe bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit täglich auf Hürden stoßen. Insbesondere werden Grenzgänger aufgrund einer mangelnden Abstimmung der Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten in den Bereichen soziale Sicherheit, direkte Besteuerung und Steuervergünstigungen sowie Arbeitsrecht durch zahlreiche Mobilitätshindernisse dabei eingeschränkt, ihr Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung wahrzunehmen. Der Frage, was die Unionsbürgerschaft angesichts dessen für sie bedeutet oder bedeuten kann, muss auch die EU Gewicht beimessen, weil in diesen europäischen Grenzgebieten die Europa-Idee und die gemeinschaftlichen Werte heute schon in besonderer Weise zutage treten. Die Europäische Kommission sollte in den Grenzregionen und Verbänden für grenzüberschreitende Zusammenarbeit grenzüberschreitende Dialoge, Prozesse und Möglichkeiten der Partizipation erleichtern; darüber hinaus sollte sie die Mitgliedstaaten dazu anhalten, ihre Rechtsvorschriften besser aufeinander abzustimmen, um die Rechte der Bewohner von Grenzgebieten zu schützen;
25. hält es auch für zweckmäßig, den aus der Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaften am Programm „Intelligente Städte“ resultierenden bewährten Verfahren Rechnung zu tragen, denn ihre Berücksichtigung kann zur Verbesserung der von der Kommission vorgesehenen neuen Instrumente beitragen;

Stärkung der Sicherheit und Förderung der Gleichberechtigung

26. betont, dass die Maßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von besonderer Bedeutung für die Förderung der Chancengleichheit sind; da die finanzielle Inklusion ein unabdingbarer Aspekt der EU-Bürgerschaft ist, weil sie eine wichtige Rolle bei der Armutsbekämpfung, der Verringerung der Einkommensunterschiede und der Steigerung des Wirtschaftswachstums spielt, sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Partnerschaften aufbauen, um Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung zu treffen, und sich dabei besonders den schutzbedürftigsten Bürgerinnen und Bürgern zuwenden;
27. hält es im Falle der für die Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt vorgeschlagenen Maßnahmen für wesentlich, die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU durch die Mitgliedstaaten voranzutreiben, ihre Mitwirkung am Übereinkommen von Istanbul zu fördern sowie die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen, da auf lokaler bzw. regionaler Ebene einschlägige Programme (Beratung, Betrieb von Opferaufnahmezentren, Pensionen oder Finanzhilfen usw.) durchgeführt werden und sie naturgemäß den Opfern näher sind;

28. hebt hervor, dass diese Behörden auch bei Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eine Schlüsselrolle spielen, da sie für Fördermaßnahmen, die Schulzeiten usw. zuständig sind. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss mit Zufriedenheit die Vorschläge zur Kenntnis, die in der von der Kommission vorgelegten einschlägigen Gesetzgebungsinitiative unterbreitet werden; Im Rahmen der Erleichterung des Familienlebens wäre es zudem wünschenswert, auf europäischer Ebene bewährte Verfahren und Maßnahmen zu fördern, die individuell von Regionen und lokalen Gebietskörperschaften im Bereich der Unterstützung von in Not geratenen Familien, insbesondere kinderreichen Familien, entwickelt worden sind;
29. betont, dass bei der Förderung der Gleichstellung auch den Initiativen besondere Bedeutung zukommt, die auf lokaler und regionaler Ebene durchgeführt werden, um die Diskriminierung lesbischer, schwuler, bisexueller, Transgender- und intersexueller Personen (LGBTI) zu bekämpfen und gegen den Mangel an sozialer Akzeptanz anzugehen;
30. verweist auf die wichtige Rolle, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Förderung von Maßnahmen zur Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit funktionaler Beeinträchtigung spielen. In diesem Zusammenhang unterstützt er das Vorhaben eines EU-Behindertenausweises, eines Instruments, dank dessen Menschen mit Behinderungen in allen teilnehmenden Ländern bestimmte spezifische Vorteile genießen (insbesondere in den Bereichen Kultur, Verkehr, Freizeit und Sport);
31. unterstreicht, dass hinsichtlich der Maßnahmen in Bezug auf die Roma- und Sinti-Minderheiten sowie andere Minderheiten die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein Schlüsselement in Bereichen wie Sozialhilfe, Beschulung oder Wohnraumversorgung ist;
32. stellt fest, dass bei den vorgeschlagenen Gleichstellungsmaßnahmen die besonderen Bedürfnisse junger Menschen außer Acht gelassen werden. Ihr erschwerter Zugang zu Beschäftigung und ihre prekären Beschäftigungsverhältnisse sind Faktoren, die sie an der gleichberechtigten Wahrnehmung der Menschen- und Bürgerrechte hindern, die ihnen in den Gründungsverträgen und der Charta der Grundrechte gewährt werden. Unter diesen Umständen kann die Verdrossenheit junger Menschen in eine offene Feindseligkeit gegenüber dem Projekt Europa – im Windschatten populistischer und fremdenfeindlicher Bewegungen – oder in eine Radikalisierung umschlagen;

33. ist der Auffassung, dass es die dank eines verstärkten Zugangs zu den – heute im Programm „Erasmus+“ zusammengefassten – europäischen Programmen für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zweifellos bessere Ausbildung der jungen Menschen in Europa umso notwendiger macht, Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Ausbildung zum Arbeitsleben zu entwickeln, damit die jungen Menschen dank der von den lokalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich bereits eingeleiteten Initiativen (beispielsweise im Rahmen des ESF) sowie einer engeren Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Sektoren neue Qualifikationen erwerben und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können, um das Paradox zu lösen, dass die am besten ausgebildete Generation Europas die größten Schwierigkeiten hat, eine gute Beschäftigung zu finden; unterstreicht abschließend, dass die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen unbedingt gefördert werden muss, um sie näher an die Europäische Union und ihre Werte heranzuführen.

Brüssel, den 30. November 2017

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

II. VERFAHREN

Titel	Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017
Referenzdokument	COM(2017) 30 final/2
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a) GO
Schreiben der Kommission	24. Januar 2017
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	21. März 2017
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen (CIVEX)
Berichterstatter	Guillermo Martínez Suárez
Analysevermerk	14. März 2017
Prüfung in der Fachkommission	6. Juli 2017
Annahme in der Fachkommission	6. Juli 2017
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	30. November 2017
Frühere Stellungnahmen des AdR	<p>CdR 167/2010 fin, Europäische Bürgerinitiative, Berichtersterterin: Sonia Masini (IT/SPE)</p> <p>CdR 355/2010 fin, Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010: Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten, Berichterstatter: Roberto Pella (IT/EVP)</p> <p>CdR 13/2012 fin, Finanzierungsinstrumente der EU im Bereich Justiz und Unionsbürgerschaft, Berichterstatter: Giuseppe Varacalli (IT/ALDE)</p> <p>CdR 1652/2012 fin, Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung des Wahlrechts der EU-Bürger, Berichterstatter: György Gémesi (HU/EVP)</p> <p>CdR 2244/2012 fin, Das Statut und die Finanzierung der europäischen politischen Parteien und der europäischen politischen Stiftungen, Berichterstatter: István Sértő-Radics (HU/ALDE)</p> <p>CdR 3536/2013 fin, Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013, Berichterstatter: Theodoros Gkotsopoulos (EL/SPE)</p> <p>CdR 2606/2015, Europäische Bürgerinitiative, Berichterstatter: Luc Van den Brande (BE/EVP)</p>
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–